

Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Ottweiler

Aufgrund § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung sowie des § 53 Saarländisches Straßengesetz vom 17. Dezember 1964 in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Ottweiler in seiner Sitzung am 27.01.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Reinigungspflicht – Reinigungspflichtige

(1) Die der Stadt auf Grund des § 53 des Saarländischen Straßengesetz aufgetragene Pflicht zur ordnungsgemäßen Reinigung (Säubern, Schneeräumung und Bestreuen) der innerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen Straßen (Fahrbahnen und Gehwege) sowie der außerhalb der geschlossenen Ortslage liegenden Straßen "Butterpfad" und "Schafbrücker Mühle" wird den Eigentümern der an diese Straßen angrenzenden Grundstücke oder den zur Nutzung dinglich Berechtigten auferlegt; dies gilt auch für unbebaute Grundstücke. Ausgenommen hiervon sind die Fahrbahnen der in dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Verzeichnis aufgeführten Straßen, bei deren Reinigung wegen der Verkehrsdichte Gefahr für Leib und Leben der Reinigenden zu befürchten ist und die Räumung aller Fahrbahnen von Schnee und Eis sowie das Bestreuen derselben. In diesen Straßen ist besonders im Winterhalbjahr so zu parken, dass die Durchfahrt für Räumfahrzeuge jederzeit gewährleistet ist.

(2) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere das Säubern der Fahrbahnen und Gehwege, die Schneeräumung auf den Gehwegen sowie bei Glatteis und Schneeglätte das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Fahrbahnstellen.

(3) Die Straßenreinigungspflicht auf Fahrbahnen wird den beiderseitigen Straßenanliegern je bis zur Mittellinie der Fahrbahn auferlegt. Auf überbreiten Fahrbahnen wird die Reinigungspflicht den in Abs. 1 genannten Pflichtigen in einer Breite von beiderseits 5,00 m ab Fahrbahnrand auferlegt. Auf Fahrbahnen am Rande von öffentlichen Plätzen wird die Reinigungspflicht den in Abs. 1 genannten Pflichtigen in einer Breite von 5,00 m auferlegt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Die geschlossene Ortslage reicht soweit, wie die Straßen in geschlossener oder offener Bauweise ungeachtet einzelner Baulücken zusammenhängend bebaut sind.

(2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere wenn ihm eine besondere Grundstücksnummer zugeteilt ist. Hiernach bestimmt sich auch die seitliche Begrenzung der Reinigungspflicht der Straßenanlieger. Grundstücke gelten auch dann als an Straßen angrenzend, wenn sie davon lediglich durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Böschung oder durch eine Mauer getrennt sind.

(3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind:

- a)** ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und die Eigentumsverhältnisse die Gehwege neben Fahrbahnen (unselbständige Gehwege), die dem allgemeinen Fußgängerverkehr dienen (befestigte oder unbefestigte Bürgersteige, zum Gehen geeignete Randstreifen, Bankette),
- b)** ausgebaute öffentliche Gehwege, die nicht neben einer Fahrbahn liegen (selbständige Gehwege).

(4) Bei den unselbständigen Gehwegen erstreckt sich die Reinigungspflicht mit Ausnahme der Schneeräumungspflicht (§ 6 Abs. 2a) auf die gesamte Gehwegfläche vor dem Anliegergrundstück. Bei den selbständigen öffentlichen Gehwegen wird die Reinigungspflicht den beiderseitigen Reinigungspflichtigen je bis zur Mittellinie des Weges auferlegt.

§ 3 Übernahme der Reinigungspflicht durch Dritte

Die Reinigungspflicht oder auch gesondert die Schneeräumungs- und Streupflicht kann auf Antrag des Verpflichteten durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung einem Dritten übertragen werden. Die Zustimmung der Stadt ist widerruflich.

§ 4 Zusammentreffen mehrerer Leistungspflichtiger

Falls sich für das gleiche Straßenstück oder für Teile von öffentlichen Plätzen die Reinigungspflicht für mehrere Pflichtige ergibt, sind diese gemeinsam (gesamtschuldnerisch) verantwortlich. Die Reinigungspflicht kann auch von einem dieser Pflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt allein übernommen werden.

§ 5 Umfang und Inhalt der Straßenreinigungspflicht

(1) Säubern der Fahrbahnen und Gehwege

- a)** Die Reinigungspflichtigen haben die Straßen regelmäßig einmal wöchentlich zu säubern.
- b)** Sofern die Straßen über das übliche Maß hinaus verschmutzt sind, sind sie unverzüglich zu säubern.
- c)** Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, wie die einzelnen Anlagen befestigt sind.
- d)** Bei allen Säuberungsarbeiten ist der Kehricht, der Schlamm oder der sonstige Unrat unmittelbar nach dem Säubern restlos zu entfernen. Er darf nicht zum

Nachbargrundstück hin oder in Gräben, Einlaufschächte der Kanalisationsanlage oder in Rinnen gekehrt werden.

- e) Zur Säuberung gehört auch die Beseitigung von Gras, Unkraut und sonstigem Unrat; dies vor allem aus den Straßenrinnen.
- f) Deckel und Schächte der öffentlichen Versorgungsleitungen, insbesondere Hydranten sowie Einlaufschächte der Kanalisationsanlage sind stets freizuhalten und zu säubern.
- g) Bei trockener, frostfreier Witterung sind Gehwege und Fahrbahnen zur Vermeidung von Staubentwicklung vor dem Reinigen ausreichend mit Wasser zu besprengen.
- h) Für die Dauer der Säuberungsarbeiten haben die Führer von parkenden Fahrzeugen auf Ersuchen der reinigungspflichtigen Personen oder deren Beauftragten die zu säubernde Fläche freizumachen.

(2) Beseitigung von Schnee und Eis auf den Gehwegen

- a) Bei Schneefall sind die Gehwege in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr in einer Breite von mindestens 1,00 m von Schnee und Eis freizuhalten.
- b) Bei Straßen und Plätzen ohne Gehwege ist auf der Bankette oder längs der Häuser oder der Platzgrenze eine Gehbahn von mindestens 1,00 m Breite für den Fußgängerverkehr freizuhalten.
- c) Der zusammengeschaufelte Schnee und das abgekratzte Eis sind, wenn sie nicht sofort weggeschafft werden, auf dem Gehweg entlang der Bordsteinkante aufzuhäufen. Zugänge zu den Fußgängerüberwegen und Haltestellen der öffentlichen Verkehrsmittel sind freizuhalten.
- d) Auf Gehwegen, die so schmal sind, dass die Schnee- und Eishaufen den Fußgängerverkehr behindern, sind diese baldmöglichst abzutragen.
- e) Die Hydranten, Deckel und Schächte der öffentlichen Versorgungsleitungen sowie die Einlaufschächte der Kanalisationsanlage sind schnee- und eisfrei zu halten.

(3) Streupflicht

- a) Bei Schneeglätte und Glatteis sind in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr Gehwege, Gehbahnen, Fußgängerüberwege, Stehplätze an Haltestellen der öffentlichen Verkehrsmittel und besonders gefährliche Fahrbahnstellen mit Sand, feiner Asche, Streusalz oder anderem abstumpfendem Material, jedoch nicht mit sonstigem Müll oder stark ätzenden Stoffen zu bestreuen.
- b) Baumscheiben und Grünflächen dürfen nicht mit Salz bestreut werden; das gleiche gilt für die Ablagerung von salzhaltigem Schnee oder Eis.
- c) Das Streuen hat derart und so oft zu geschehen, dass in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr der Entstehung gefahrbringender Glätte vorgebeugt wird.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die ihm auf Grund dieser Satzung (§1) auferlegte Reinigungspflicht verletzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 61 Abs. 2 Saarländisches Straßengesetz mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

(2) Die nach dieser Satzung den Betroffenen auferlegten Verpflichtungen können erforderlichenfalls mit den im Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz in der aktuellen Fassung vorgesehenen Mitteln erzwungen werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21.12.1982 außer Kraft.

Hinweis nach § 12 Abs.6 KSVG:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kommunalesbstverwaltungsgesetzes (KSVG) oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Ottweiler, den 28.01.2022

Der Bürgermeister

(Holger Schäfer)

Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Ottweiler

Verzeichnis über die Straßen, deren Fahrbahnen von der Reinigungspflicht gemäß § 1 Absatz 1 der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Ottweiler vom _____ ausgenommen sind.

Ottweiler - Zentral

1. Augasse
2. Bliessstraße
3. Fürther Straße
4. Goethestraße
5. Illinger Straße
6. Martin-Luther-Straße
7. Saarbrücker Straße
8. Sammetgasse
9. Schafbrücker Mühle
10. Schloßstraße
von Haus-Nr. 1 bis 15
11. Schloßhof
12. Seminarstraße
13. Stennweilerstraße
ab Haus Nr. 19 links und
ab Haus Nr. 34 rechts
14. Wilhelm-Heinrich-Straße

Stadtteil Mainzweiler

21. Hauptstraße
22. Sandweg

Stadtteil Steinbach

23. Kuseler Straße
24. Ostertalstraße

Stadtteil Lautenbach

25. Breitenbacher Straße
26. Breitwieser Straße
27. Heidstockstraße
28. Mühleckstraße
29. Schönbachstraße
30. Waldmohrer Straße
Häuser Nr. 1-9, ungerade Hausnummern

Stadtteil Fürth

15. Brückenstraße
16. Dörrenbacher Straße
17. Lautenbacher Straße
ab Haus Nr. 11
18. Schulstraße
19. Weiherstraße
20. Zur Selgenbach